

Gemeindliche Stellungnahme zum Bebauungsplan der Stadt Eggesin Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße"

<i>Fachamt:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Manja Witt	<i>Datum</i> 03.11.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Luckow (Entscheidung)	05.11.2020	Ö

Sachverhalt

Die Stadt Eggesin hat in Ihrer Sitzung am 24.09.2020 den Entwurf und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 21/2020 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin gebilligt und die öffentliche Auslegung, sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt vom 02. November bis 04. Dezember 2020 in der Stadtverwaltung Eggesin, Gebäude Stettiner Straße 2, Beratungsraum Bauamt.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit die Gelegenheit bis zum Ende der Auslegungsfrist zu den beiliegenden Planungsunterlagen Stellung zu nehmen. Planungsrechtlich und/oder entwicklungsmäßig negative Auswirkungen auf die Gemeinde Luckow werden verwaltungsseitig nicht gesehen. Bedenken gegen die Planung bestehen insofern nicht.

Beschlussvorschlag

Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21/2020 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin bestehen seitens der Gemeinde Luckow

- keine Bedenken.
- nachstehende Bedenken lt. Sitzungsprotokoll.

Anlage/n

1	B-Plan Habichtstraße öffentlich
---	---------------------------------

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		x	Deckung durch:	Produkt
		x		Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten	

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in



Hausanschrift: Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1, 17367 Eggesin

Verteiler
siehe Liste

Amt: Bau- und Ordnungsamt
Ansprechpartner: Frau Maier
Zimmer: 13
Telefon: 039779 264-65
Telefax: 039779 264-43
E-Mail: s.maier@eggesin.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Mai

Datum
12.10.2020

**Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 2 BauGB
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat mit Beschluss vom 24.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin und die Begründung in der Fassung vom Juni 2020 gebilligt und die öffentliche Auslegung, sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll Baurecht für Wohnnutzung geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Diese Möglichkeit besteht für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 qm, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ und die Begründung (Stand 06/2020) der Stadt Eggesin liegen in der Zeit vom

02.11.2020 bis 04.12.2020

in der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13 zu folgenden Dienststunden

montags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
dienstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
freitags	von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 b BauGB und § 13 a Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Sprechzeiten

Mo.: 13:30-15:30 Uhr
Di.: 09:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 09:00-12:00 Uhr und 13:30-15:30 Uhr
Fr.: 09:00-12:00 Uhr

Bankverbindungen der Stadt Eggesin

Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE90 1203 0000 0000 3820 51
BIC BYLADEM1001
Sparkasse Uecker-Randow
IBAN DE33 1505 0400 3240 0000 31
BIC NOLADE21PSW

allgemeine Kontaktdaten

Telefon: 039779 264-0
Telefax: 039779 264-42
E-Mail: stadt-eggesin@t-online.de
Internet: www.eggesin.de

Zusätzlich können die Planunterlagen des Entwurfes auf der Homepage der Stadt unter <http://www.eggesin.de/buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligungen/> eingesehen werden.

Über diesen Verfahrensschritt werden Sie als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB hiermit unterrichtet. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange findet gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig statt.

In der Anlage erhalten Sie den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ der Stadt Eggesin und die Begründung. Bei Bedarf können die Unterlagen auch digital per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Ich bitte um Abgabe Ihrer Stellungnahme bis zum Ende der Auslegungsfrist, in der gegenüber der Stadt Eggesin über die von Ihnen beabsichtigten Planungen und sonstigen Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung Aufschluss gegeben werden soll soweit diese für die städtebauliche Entwicklung dieses Baugebietes bedeutsam sein können.

Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können nach § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



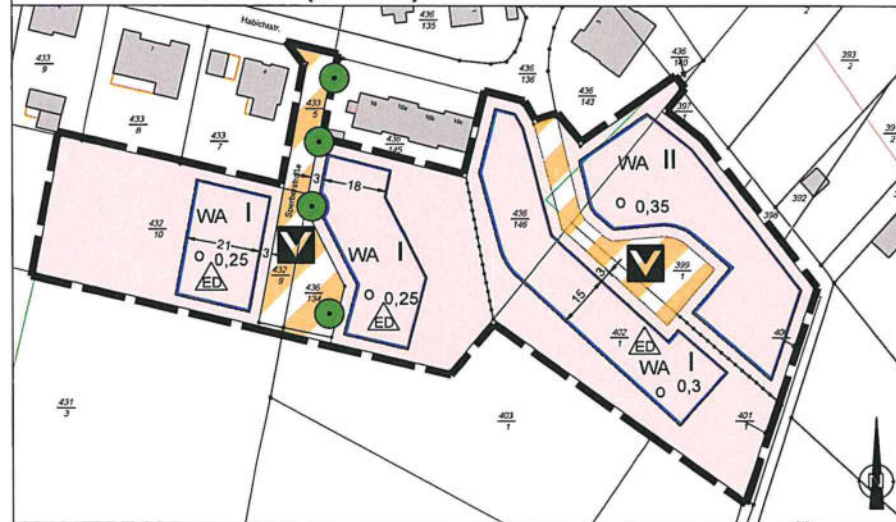
K. Fleck
Leiterin Bau- und Ordnungsamt

SATZUNG DER STADT EGGESIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße"

für das Gebiet südlich der Habichtstraße

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1 : 1.000



Kartengrundlage digitale ALK Stand: 09.07.2019

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1
 0,3 Grundflächenzahl
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 4 BauNVO

§ 16 Abs. 2 BauNVO

§ 16 Abs. 2 BauNVO

2. Bauweise, Baugrenzen

offene Bauweise
 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 22 BauNVO

§ 23 BauNVO

3. Verkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung:
 Verkehrsberuhigter Bereich

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung von Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

§ 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

§ 16 Abs. 5 BauNVO

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Es gilt die BauNVO Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017.
 Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990, die am 04.05.2017 geändert worden ist.

TEXT (TEIL B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6, 14 Abs. 1 BauNVO und 23 Abs. 5 BauNVO

2.1 Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baugrenzen unzulässig.

2.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baugrenzen können Nebenanlagen nur im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Umwelt

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.1 Kompensationsmaßnahme (entspricht M1 des Artenschutzfachbeitrages)

Als Ersatz für die Fällung von 11 Bäumen mit mehr als 50 cm Stammumfang sowie für die Beseitigung anderer Gehölze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücken pro 200 m² Neuversiegelung 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommer-scher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Güte Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfel-quitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) sowie 20 m² Strauchfläche heimi-scher Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Neupflanzungen umfassen insgesamt 445 m² Straucher und 45 Stück Bäume. Ausfall ist zu ersetzen.

3.2 FCS-Maßnahmen

FCS 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze, Gartenrot-schwanz, Zaunkönig) ist zu ersetzen. An jedem neu entstehendem Gebäude ist ein Ersatzquartier für Nischenbrüter zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Ab-schluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Betei-ligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von insgesamt: 1 Nistkasten mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kon-trollklappe entsprechend Montageanleitung im AFB.

FCS 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter (Blauweise, Kohlmeise) ist zu ersetzen. An jedem neu entstehendem Gebäude ist ein Ersatzquartier für Höhlen-brüter zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätig-keitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten so-wie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Betei-ligten. Lieferung und Anbringung von 1 Nistkasten Blauweise ø 26-28 mm oder 1 Nistkasten Kohlmeise/Feldsperling ø 32 mm mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe ent-sprechend Montageanleitung im AFB.

II. Hinweise

1. Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

2. Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz

V1 Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

3. Externe Kompensationsmaßnahme

M2 Die Überbauung von 6.000 m² Intensivgrünland als potenzielles Nahrungshabitat für den Weißstorch und potenzielles Bruthabitat für Offenlandbrüter erfordert externe Kompensationsmaßnahmen in Form von Offenland in der Landschaftszone Vorpom-mersches Flachland. Offenlandmaßnahmen haben einen Wert von 3. Durch Kauf von 0,2 Okopunkten je beanspruchter Wohngebietsfläche (insgesamt 2.000 Okopunkte) z.B. der Offenlandmaßnahme VG 022 „Magerrasenentwicklung am Ueckertal bei Eg-gesin“ ist das Kompensationsdefizit zu decken.

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB gefasst. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 16.10.2019 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. 10 2019.
- Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Gelegenheit gegeben sich vom 16.10.2018 bis 14.11.2018 durch eine Auslegung des Plankonzeptes mit Begründung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.
- Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 24.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ und die Begründung haben im Amt „Am Stettiner Haff“ der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgele-gen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Aus-legungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. sowie im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Un-terlagen in das Internet eingestellt worden.
- Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am die vorge-brachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öf-fentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ wurde am von der Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschlossen. Die Begrün-dung wurde gebilligt.

Eggesin, den

Siegel

Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte durch Digitalisie-rung der Flurkarte im Maßstab 1 : entstand. Regressansprüche können nicht ab-geleitet werden.
 den
- Der Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ wird hiermit ausgefertigt.
 Eggesin, den

Siegel

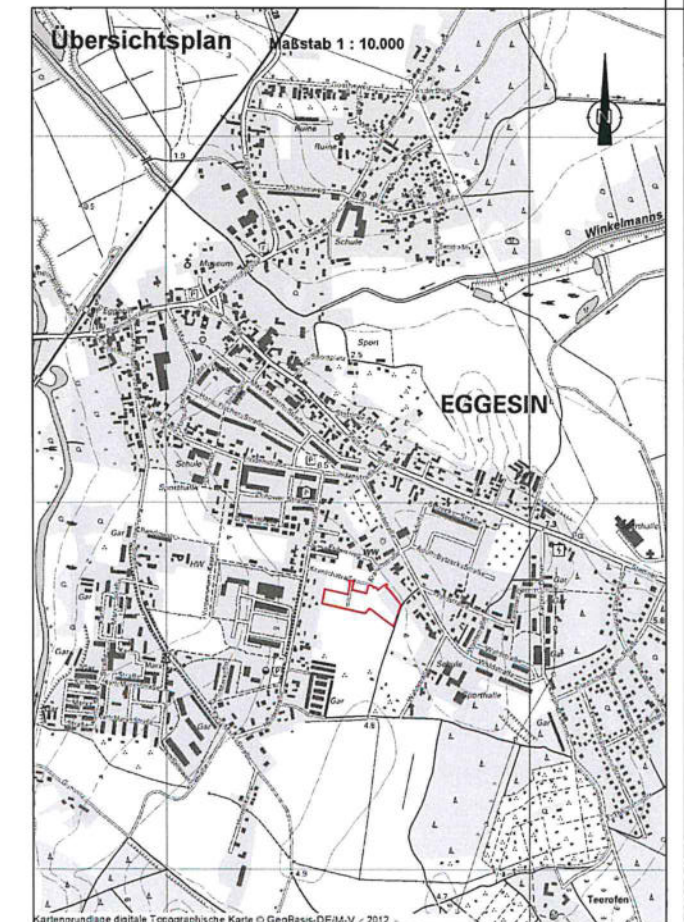
Bürgermeister

- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Am Stettiner Haff Nr. bekannt ge-macht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Mög-lichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser An-sprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 Eggesin, den

Siegel

Bürgermeister

Satzung der Stadt Eggesin über den Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ für das Gebiet südlich der Habichtstraße (Gemarkung Eggesin, Flur 3 Flurstücke 3991, 402/1, 432/9, 432/10, 433/5 und 436/146 [teilweise]) Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtver-tretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21/2019 „Wohn-gebiet Habichtstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) er-lassen:



Bebauungsplan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin

Stand: Entwurf Juni 2020
 Planverfasser: Gudrun Traulmann

Auftraggeber:

Stadt Eggesin
als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haif“
Der Bürgermeister
Stettiner Straße 2
17367 Eggesin

Stadt Eggesin

**Bebauungsplan Nr. 21/2019
„Wohngebiet Habichtstraße“**

Begründung

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Entwurf

Juni 2020

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 5824051
E-Mail: GT-Stadtplanung@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

I. BEGRÜNDUNG	4
1. RECHTSGRUNDLAGE.....	4
2. EINFÜHRUNG.....	4
2.1 Lage und Umfang des Plangebietes.....	4
2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	4
2.3 Planverfahren.....	5
3. AUSGANGSSITUATION.....	6
3.1 Stadträumliche Einbindung.....	6
3.2 Bebauung und Nutzung.....	6
3.3 Erschließung.....	6
3.4 Natur und Umwelt.....	6
3.5 Eigentumsverhältnisse.....	7
4. PLANUNGSBINDUNGEN.....	7
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	7
4.2 Landes- und Regionalplanung.....	7
4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016.....	7
4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010.....	7
4.3 Flächennutzungsplan.....	7
4.4 Landschaftsplan.....	8
5. PLANKONZEPT.....	8
5.1 Ziele und Zwecke der Planung.....	8
5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	8
6. PLANINHALT.....	9
6.1 Nutzung der Baugrundstücke.....	9
6.1.1 Art der Nutzung.....	9
6.1.2 Maß der Nutzung.....	9
6.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche.....	9
6.1.4 Nebenanlagen.....	9
6.2 Verkehrsflächen.....	9
6.3 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen.....	10
6.4 Kennzeichnungen.....	12
6.4.1 Altlasten.....	12
6.5 Hinweise.....	12
6.5.1 Untere Verkehrsbehörde.....	12
6.5.2 Untere Wasserbehörde.....	12
7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	13
7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen.....	13
7.2 Verkehr.....	13
7.3 Ver- und Entsorgung.....	13
7.4 Natur und Umwelt.....	14
7.5 Bodenordnende Maßnahmen.....	14
7.6 Kosten und Finanzierung.....	14
8. FLÄCHENVERTEILUNG.....	14

I. BEGRÜNDUNG
1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (L.BauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVObI. M-V S. 682).

2. Einführung
2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das 1,2 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 3991, 402/1, 432/9, 432/10, 433/5 und 436/146 (teilweise) der Flur 3 Gemarkung Eggesin. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Straße Habichtstraße, eine örtliche Straße, im Osten grenzt ein Weg an. Ansonsten ist der Planbereich von Wohnbauflächen und im Süden von Flächen für die Landwirtschaft umgeben.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die Habichtstraße, Wohnbebauung Habichtstraße 6, 7, 8, 10, 10a, 10b und 10c und eine Kinderkrippe Kranichstraße 3 (Flurstücke 433/7, 434/5, 436/136, 436/143 und 436/145), durch einen Kindergarten Waldstraße 1c und einen Weg (Flurstücke 382/1, 397/1, 398 und 436/40),
- im Osten: durch Weiden, Ackerflächen und einen Weg (Flurstücke 400/1, 401/1, 403/1, 404/1 und 433/1/3) und
- im Süden: durch einen Garten (Flurstück 432/7).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Anlass der Planaufstellung ist die Absicht der Stadt Eggesin südlich der Habichtstraße Bau-recht für Wohnungen zu schaffen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 01/97 Wohngebiet Waldstraße/Heidestraße musste aufgehoben werden, da die Immissionsprobleme mit dem Hunde-

sportverein und der Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft nicht lösbar waren. Dieses Problem betrifft den Bebauungsplan Nr. 21/2019 nicht, da der Geltungsbereich deutlich kleiner ist und zum Hundesportverein mehr als 150 m Abstand sind.

2.3 Planverfahren

Der Bebauungsplan kann nach § 13b BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Der Geltungsbereich grenzt an den Innenbereich nach § 34 BauGB.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,2 ha. Im Bebauungsplangebiet kann eine Grundfläche von $4.636 \text{ m}^2 \times 0,25 + 3.240 \text{ m}^2 \times 0,3 + 2.381 \text{ m}^2 \times 0,35 = 2.964 \text{ m}^2$ überbaut werden. Es gibt keine Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, so dass § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewendet wird.

Im allgemeinen Wohngebiet sind keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE 2351-301 Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See; Arten: Rotbachunke, Großer Feuerfalter, Fischotter, Bauchige Windelschnecke, Sumpfglanzkraut, Kammmolch, Firmisglänzendes Sichelmoos und Biber) ist vom Standort ca. 1,7 km entfernt. Der Abstand zum nächstgelegenen Special protection area (SPA), speziell nach Vogelschutzrichtlinie (DE 2350-401 Ueckermünder Heide; Arten: Blaukelechen, Brachpieper, Eisvogel, Fischadler, Goldregenpfeifer, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Rohrdömmel, Rohrweihe, Schreiadler, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Sperbergrasmücke, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Weißstorch, Ziegenmelker, Bekassine, Großer Brachvogel, Wachtel, Wendehals und Wiedehopf) beträgt ca. 0,6 km. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete bestehen aufgrund der Entfernung nicht.

Der Gemeinde sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallbetriebe) zu beachten sind.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig. Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist somit nicht erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Planungsanzeige einen Artenschutzfachbeitrag gefordert. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt vor und die daraus resultierenden Maßnahmen wurden in den Entwurf der Planung eingestellt.

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 28.03.2019 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB gefasst. Er wurde am 16.10.2019 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Hafl Nr. 10 2019 bekanntgemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Landesplanerische Beschluss wurde mit Schreiben vom 24.09.2019 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurden der Stadt mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 05.02.2020 mitgeteilt.

Information der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 vom 16.10.2019 bis 04.11.2019 Gelegenheit gegeben, sich durch Auslegung des Plankonzeptes über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu zu äußern. Die Bekanntmachung erfolgte am 16.10.2019 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Hafl Nr. 10 2019.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Bauungsplanentwurf wurde von der Stadtvertretung am 24.09.2020 als Grundlage für die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung gebilligt.

3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ befindet sich südlich des Eggesiner Ortskernes zwischen Waldstraße und Heidestraße.

3.2 Bebauung und Nutzung

Der Geltungsbereich ist unbebaut. Er grenzt an Wohnbauflächen an. Nordöstlich liegt die Kindertagesstätte Kinderland. Der Bereich westlich der Sperberstraße wird für Wohnnebenfunktionen genutzt. Östlich der Sperberstraße liegt Intensivgrünland. Der östliche Teil des Geltungsbereichs liegt brach (aufgelassene Gärten).

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch die Habichtstraße, eine örtliche Straße, erschlossen. Weiterführend erschließt die Sperberstraße, ein verkehrsberuhigter Bereich, den Westen des Planbereichs. Für die Erschließung des Ostteils ist eine Straßenanbindung an der Habichtstraße vorgesehen.

3.4 Natur und Umwelt

Im Planbereich gibt es keine Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts. Im Bereich der Sperberstraße wurden 4 Ahorne gepflanzt. Südlich des Wendehammers sind Gehölze (Mirabelle, Holunder und Pappel) aufgewachsen. Am südwestlichen Plangebietsrand steht eine mehrstämmige Weide. Auf der Brachfläche im Osten sind Gehölze vorhanden.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich von sickervasserbestimmten Sanden.

Auf dem Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, die Bauflächen sind keine extremen Risikogebiete bezüglich Hochwasser.

Im Planbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke des Geltungsbereichs liegen im Eigentum der Stadt.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ liegt am Rand der Ortslage der Stadt Eggesin. Es gibt keine verbindliche Bauleitplanung. Die geplante Wohnbebauung ist nach § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig.

4.2 Landes- und Regionalplanung

4.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern wurde der Stadt Eggesin keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Die Gemeinde liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und im Vorbehaltsgebiet Tourismus. Eggesin wird durch das überregionale Straßennetz erschlossen. Teile des Gemeindegebietes sind Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege.
Im Programmsatz 4.1 (5) heißt es: „In den Gemeinden sind die *Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen.*“ und 4.2 (2): „*In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen auf den Eigenbedarf zu beschränken.*“

4.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010

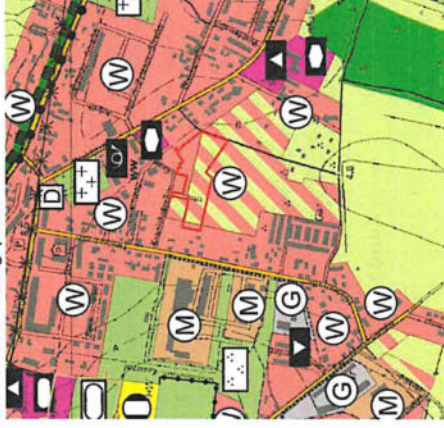
Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist Eggesin als Unterzentrum festgelegt.
Die Planung entspricht dem Programmsätzen 4.1 (3): „Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sind die Zentralen Orte. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln.“

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 05.02.2020 wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 21/2019 mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

4.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin ist seit dem 16.12.2015 in Kraft. In ihm sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21/2019 „Wohngebiet Habichtstraße“ Wohnbauflächen dargestellt.

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich des Bebauungsplans



4.4 Landschaftsplan

Die Stadt Eggesin hat keinen abgeschlossenen Landschaftsplan (Entwurf 2005).

5. Plankonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Wohngebäude. Geplant werden ca. 8 Eigenheime und eine Wohngruppe für betreutes Wohnen.
Im Gebiet soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Es ist ein allgemeines Wohngebiet festzusetzen, dass sich am Charakter der benachbarten Bebauung orientiert (nur ein Vollgeschoss).

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Aus den Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan folgt die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten.

Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB.

6. Planinhalt

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art der Nutzung

Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
Die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials für die Wohnnutzung hier auszuschließen. Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

6.1.2 Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt.
Die Grundflächenzahl liegt mit 0,25-0,35 unter der Obergrenze des § 17 BauNVO. Es wurde eine geringe bauliche Dichte festgesetzt. Mit der Begrenzung der Bodenversiegelung wird die Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 1 BauGB) berücksichtigt.
Außer bei der Wohngruppe für betreutes Wohnen wird nur ein Vollgeschoss zugelassen um dem Charakter der Umgebungsbebauung gerecht zu werden.

6.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Bei der umgebenden Bebauung ist die offene Bauweise vorherrschend.
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ebenfalls offene Bauweise festgesetzt. Es werden nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen. Der § 22 der Baunutzungsverordnung regelt, dass in der offenen Bauweise die Gebäude der Hauptnutzung mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden.
Die Baugrenze regelt, welcher Teil des Grundstückes mit dem Hauptgebäude bebaut werden kann. Der Abstand der vorderen Baugrenze zur Verkehrsfläche beträgt 3 m. Von dieser Regel wird im Bereich des Ahorns in der Baufläche östlich der Sperberstraße abgewichen. Die Tiefe der Baugrundstücke variiert. Westlich der Sperberstraße beträgt sie 21 m und östlich 18 m; südwestlich der neuen Stichstraße 15 m.

6.1.4 Nebenanlagen

Stellplätze und Garagen sind nach § 12 BauNVO zulässig. Zum Schutz des Ortsbildes sind Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baugrenzen unzulässig und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

6.2 Verkehrsflächen

Die verkehrsmäßige Erschließung des gesamten Bebauungsgebietes erfolgt über die Habichtstraße, eine Gemeindestraße, die den Planbereich im Norden tangiert.
Ergänzt wird die Erschließung durch zwei öffentliche Mischverkehrsfläche, die an die Habichtstraße anschließen. Da diese ausschließlich einer überschaubaren Zahl unmittelbarer

Anlieger dient und keinen Durchgangsverkehr aufnehmen muss, sind die Voraussetzungen dafür hier gegeben. Die räumliche Breite der geplanten Verkehrsflächen beträgt 6,0 m. Dabei ist eine Ausbaubreite von 4,5 m für die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den nur 7,5 m bzw. 8,0 m langen Wohnweg ausreichend. Am Ende des Weges wurden einseitige Wendehammer angeordnet, deren Flächen nach Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 dem Bedarf eines 3-achsigen Müllfahrzeuges entsprechen.
Die Sperberstraße im Westen wurde bereits realisiert. Die Stichstraße im Osten fehlt noch.

6.3 Maßnahmen zur Verminderung/Vermmeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die nachfolgenden Vermeidungs-, Kompensations- und FCS-Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan eingestellt, um dem Tötungs- und Verletzungsverbot laut Bundesnaturschutzgesetz zu entsprechen und dem Tatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen zu wirken.

Vermeidungsmaßnahmen

V1 Baufreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Die vier Ahorne in der Sperberstraße wurden zur Erhaltung festgesetzt.

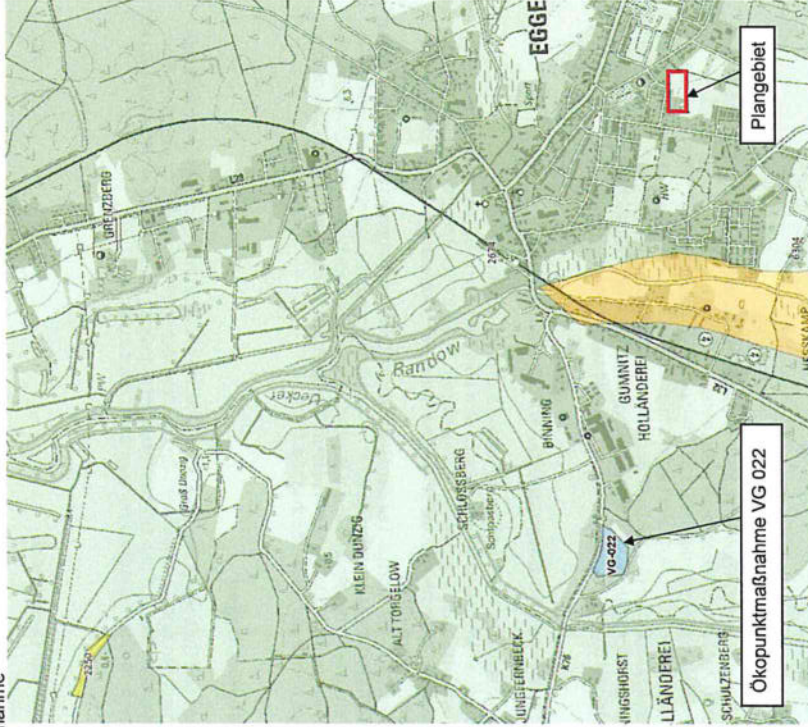
Kompensationsmaßnahmen

M1 Als Ersatz für die Fällung von 11 Bäumen mit mehr als 50 cm Stammumfang sowie für die Beseitigung anderer Gehölze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücken pro 200 m² Neuversiegelung 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerischer Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Civia, Carola, Roter Winterstietliner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Koniferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) sowie 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Neupflanzungen umfassen insgesamt 445 m² Sträucher und 45 Stück Bäume. Ausfall ist zu ersetzen.

Die Maßnahme M2 ist eine externe Maßnahme, deren Umsetzung durch einen städtebaulichen Vertrag abzusichern ist.

M2 Die Überbauung von 6.000 m² Intensivgrünland als potenzielles Naherholungsgebiet für den Weißstorch und potenzielles Bruthabitat für Offenlandbrüter erfordert externe Kompensationsmaßnahmen in Form von Offenland in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland. Offenlandmaßnahmen haben einen Wert von 3. Durch Kauf von 0,2 Ökopunkten je beanspruchter Wohngebietsfläche (insgesamt 2.000 Ökopunkte) z.B. der Offenlandmaßnahme VG 022 „Magerrasenentwicklung am Ueckertal bei Eggesim“ ist das Kompensationsdefizit zu decken.

Abbildung 2: Lage der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Ökopunktmaßnahme



FCS – Maßnahmen

FCS 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze, Gartenrotschwanz, Zaunkönig) ist zu ersetzen. An jedem neu entstehendem Gebäude ist ein Ersatzquartier für Nischenbrüter zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an UNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der UNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen UNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von insgesamt: 1 Nistkasten mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung im AFB.

FCS 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise) ist zu ersetzen. An jedem neu entstehendem Gebäude ist ein Ersatzquartier für Höhlenbrüter zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person

zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an UNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der UNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen UNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von

- 1 Nistkasten Blaumeise ø 26-28 mm oder
 - 1 Nistkasten Kohlmeise/Feldsperling ø 32 mm
- mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung im AFB.

6.4 Kennzeichnungen

6.4.1 Altlasten

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist im Nachtrag zur Gesamtstellungnahme vom 08.01.2020 hin: „Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altlagierungen, Altstandorte) bekannt.“

6.5 Hinweise

6.5.1 Untere Verkehrsbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist im Rahmen der Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 20.11.2019 hin:
 „Die Aufstellung bzw. Entfernung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.
 Die während des Ausbaus notwendige Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes ist rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.“

6.5.2 Untere Wasserbehörde

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist im Rahmen der Stellungnahme zur Planungsanzeige vom 20.11.2019 hin:

2. Im Übrigen gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Gewässers (Verschlechterungsgebot) untersagen.
3. Nach § 49 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
4. Gemäß § 20 Wasserhaushaltsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswasserhaushaltsgesetz – LWaG) vom 30. November 1991 (GVBl. M-V 1992, S. 669) muss wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wasserfährlicher Stoffe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wasserfährlichen Stoffen (AWSV), der zuständigen Wasserbehörde anzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes.

5. *Sollten bei den Erdarbeiten Drainagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angebrochen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Uecker-Harfküste“ ist zu informieren, ...*
1. *Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässerigenschaften zu vermeiden und die Leitungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.*
2. *Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.*
3. *Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadloسة Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.*
4. *Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden. ...*
6. *Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.**

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die teilweise landwirtschaftliche Nutzung muss aufgegeben werden.

7.2 Verkehr

Der Plangebietsbereich wird durch die Habichtstraße erschlossen. Die Mischverkehrsfläche Sperberstraße, die den Westteil weiter erschließt, ist vorhanden. Die Mischverkehrsfläche für die innere Erschließung im Osten des Plangebietes ist zu errichten.

7.3 Ver- und Entsorgung

Trinkwasser- und Abwasserentsorgung

Die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung ist mit dem Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde abzustimmen.

Löschwasser

Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für die geplanten Wohngebiete werden 48 m³/h benötigt über einen Zeitraum von 2 h.

Stromversorgung

Telekommunikation

Abfallentsorgung

Seit dem 01.01.2017 ist die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung –AWS) in Kraft. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

7.4 Natur und Umwelt

Es erfolgt kein Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinn. Die Bäume in der Sperberstraße bleiben erhalten. Die Vermeidungs-, Kompensations- und FCS Maßnahmen sind umzusetzen.

7.5 Bodenordnende Maßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 21/2019 werden Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB erforderlich.

Gemäß § 4 Abs. 1 LBauO M-V dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn das Gebäude in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

7.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden durch die Stadt Eggesin getragen.

8. Flächenverteilung

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Allgemeines Wohngebiet	10.257 m²	86,7 %
Verkehrsflächen	1.577 m²	13,3 %
Gesamt	11.834 m²	100 %

Eggesin,

Der Bürgermeister

Siegel

Satzung der Stadt Eggesin über den Bebauungsplan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" für das Gebiet südlich der Habichtstraße

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bearbeitung:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz Avifauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gefühlswaldstr. 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 09.06.2020

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Lebensraumausstattung	4
4. Datengrundlage	5
5. Vorhabenbeschreibung	6
6. Relevanzprüfung	6
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	11
8. Zusammenfassung	18
10. Quellen	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)	3
Abb. 2: Biotoptypenbestand	5
Abb. 3: Planung	6
Abb. 4: Gewässernetz, Rastgebiete, Fischottertoftunde und Biberburgen 2010/13	7
Abb. 5: Lage der vorgeschlagenen Ökopunktmaßnahme	20
Abb. 6: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	21
Abb. 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	22

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	8
Tabelle 2: Gesondert zu besprechende potenziell vorkommende Arten	12
Tabelle 3: Potenzielle Baumbrüter des Plangebietes	16
Tabelle 4: Potenzielle Gebüschbrüter des Plangebietes	16
Tabelle 5: Potenzielle Nischen- und Höhlenbrüter des Plangebietes	17
Tabelle 6: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes	17

ANHÄNGE

Anhang 1 Fotodokumentation	24
----------------------------------	----

ANLAGEN

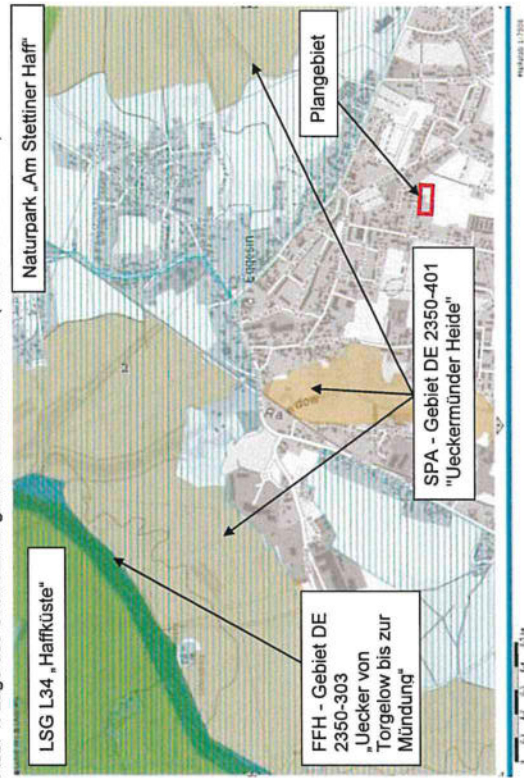
Anlage 1	Bestandskarte
Anlage 2	Konfliktkarte

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Auf dem ca. 1,2 ha großem Gelände soll Wohnbebauung errichtet werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV)



Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann, durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, wenn das Verbot des Nachtstellens, Fangens und Entnahme nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt und wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

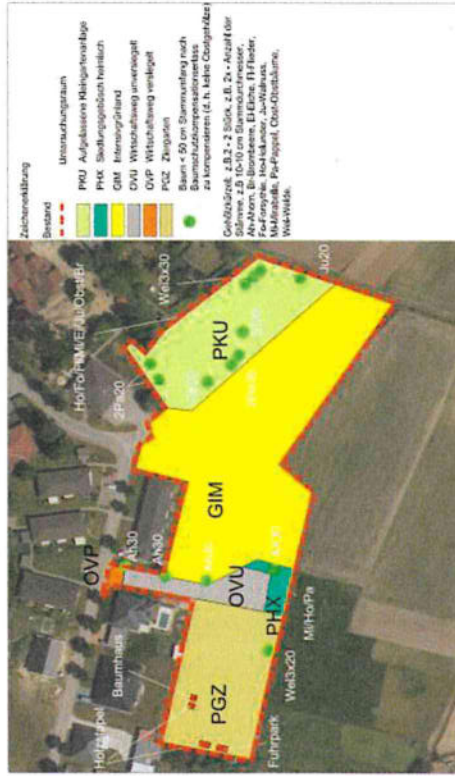
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. Lebensraumausstattung

Das Vorhaben befindet sich im Süden Eggesins inmitten Bebauung. Nördlich verläuft die Bebauung der Habichtstraße, östlich die der Waldstraße und westlich die der Heidestraße. Südlich eröffnen sich Acker- und Grünlandflächen die 150 m südlich wiederum von Bebauung begrenzt werden. Derzeit liegt das Gelände brach bzw. wird intensiv genutzt. Das Plangebiet ist durch die Immissionen aus o.g. Wohnbebauung und Infrastruktureinrichtungen vorbelastet. Den größten Teil des Plangebietes nimmt Intensivgrünland ein. Im Westen liegt ein eingezäunter Ziergarten an den sich östlich ein unversegelter Wendehammer anschließt. Im Nordosten befindet sich eine aufgelassene, verbuschte Kleingartenanlage. Der Wendehammer wird von 4 jungen Ahorn begleitet, die als Baumreihe einzuordnen und daher

zu erhalten sind. Südlich des Wendehammers hat sich dünnstämmiger Mirabellen-, Holunder- und Pappelaufwuchs eingestellt. Im Ziergarten stehen eine mehrstämmige jüngere Weide, ein Baumhaus und zwei Holzstapel. Auch die aufgelaassenen Gärten beinhalten ausschließlich junge Gehölze. Dementsprechend sind überwiegend Sträucher der Arten Holunder, Forsythie, Flieder, Brombeere, weiterhin dünnstämmige Pappeln, Weiden, Eichen, Walnuss, Obstbäume sowie dünnstämmiger Aufwuchs heimischer Gehölze der Arten Mirabellen, Eichen und Walnuss vorhanden. Das Vorhaben befindet sich im Bereich von sickerwasserbestimmten Sanden. Das B-Plangebiet beinhaltet keine Gewässer grenzt aber an die Randow als Gewässer I. Ordnung an. Das Grundwasser steht weniger als 2 m unter Flur an. Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die klein-klimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungsnähe geprägt.

Abb. 2: Biotypenbestand



4. Datengrundlage

Bei der durchgeführten Begehung am 15.04.20 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Es wurden Begutachtungen der Gehölze zur Erfassung des Brutgeschehens und dahingehender Hinweise vorgenommen. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände

AFB für den B-Plan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtsstraße" für das Gebiet südlich der Habichtsstraße
 Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart, 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
 Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

zu ermitteln. Die Biotypenkartierung erfolgte ebenfalls an den genannten Terminen. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

5. Vorhabenbeschreibung

Es ist geplant ca. 1 ha Fläche als Wohngebiet mit GRZ von 0,25 bis 0,35 und ein- bis zweige-schossiger Bebauung sowie ca. 0,2 ha mit Verkehrsflächen zu bebauen. Geschützte Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt.

Abb. 3: Planung



6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumsausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

AFB für den B-Plan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtsstraße" für das Gebiet südlich der Habichtsstraße
 Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart, 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
 Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

Im Plangebiet stehen keine Gebäude. Die vorhandenen dünnstämmigen Gehölze weisen keine Höhlen, Spalten oder Rindenablösungen auf. Quartierpotenzial für Fledermäuse besteht daher nicht.

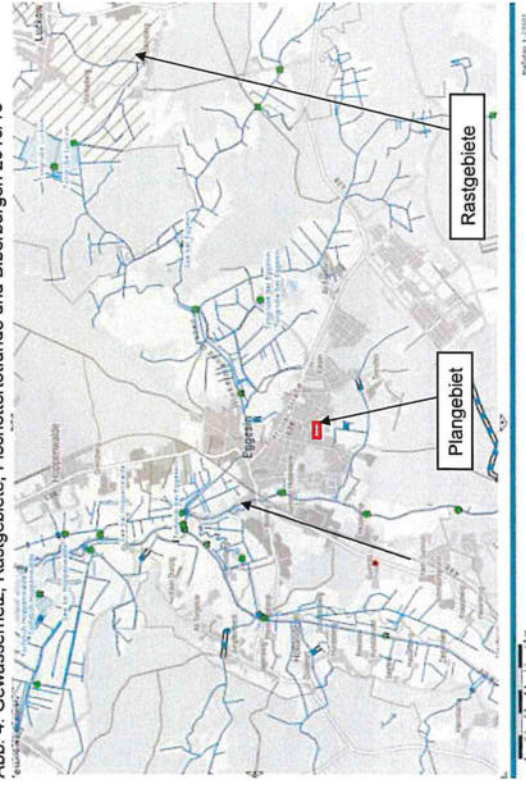
Die Gehölze sind potenzielle Bruthabitate für Gebüsch- und Baumbrüter und bieten auch einigen Höhlen- und Nischenbrütern potenziellen Lebensraum.

Eremitenvorkommen sind hier nicht zu erwarten, da keine geeigneten Höhlen vorhanden sind.

Der natürlich anstehende Boden setzt sich aus sickervasserbestimmten Sanden zusammen. Die Offenflächen werden intensiv bewirtschaftet und sind nicht strukturiert. Die Gehölzflächen sind beschattet. Das gesamte Plangebiet wird von Haustieren frequentiert. Von einem Vorkommen von Zauneidechsen sowie Amphibien in Landlebensräumen wird daher nicht ausgegangen.

Streng geschützten Falterarten stehen keine Futterpflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze) zur Verfügung.

Abb. 4: Gewässernetz, Rastgebiete, Fischotterfunde und Biberburgen 2010/13



Das Plangebiet ist kein Lebensraum für Biber oder Fischotter und befindet sich außerhalb des umgebenden Gewässernetzes.

Im entsprechenden Messstichblattquadranten 2350-2 wurden 2014 ein besetzter Weißstorchhorst von 2008 bis 2016 sieben besetzte Brutplätze vom Kranich und zwischen 2015 ein besetzter Seeadlerhorst sowie Vorkommen des Fischotters verzeichnet.

Das Plangebiet und seine weitere Umgebung befindet sich in keinem Rastgebiet aber in Zone B (mittel bis hoch) des Vogelzuges über dem Land M - V.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen im UR
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Viertelliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	alkalische Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borsigrasen oder Sandmagerrasen	nein
<i>Landsäuger</i>			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand, Ackerflächen	nein
<i>Crictus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	ungestörte Wälder	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	ungestörte Wälder	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein

<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders HaselrÄucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	EuropÄischer Wildnerz	wassernahe FlÄchen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches GelÄnde	nein
<i>Ursus arctos</i>	BraunbÄr	ungestörte WÄlder	nein
FledermÄuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	GebÄudeteile, Baumhohlen,	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	unterschiedliche	nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserrfledermaus	Landschaftsstrukturen als	nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Jagdhabitate (Offenland, Wald, WaldrÄnder)	nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mfckenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	GröÙe Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	GröÙes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	GebÄudeteile, Baumhohlen,	nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	unterschiedliche	nein
<i>Eptesicus nissonii</i>	Nordfledermaus	Landschaftsstrukturen als	nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche StiltgewÄssern, FließgewÄssern),	nein
MeeressÄuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	EuropÄische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende GewÄssern mit trockenem, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zaunaidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; FlÄchen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und WegrÄnder, RÄnder lichter NadelwÄlder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende GewÄssern, in Verbindung mit GrünlandflÄchen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke	wie oben sowie temporÄr wasserführende GewÄssern	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	wasserführende GewÄssern vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, auÙerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	lichte und gewÄsserreiche LaubmischwÄlder, Moorbiotope innerhalb von WaldflÄchen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwÄrmte GewÄssern.	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien FlÄchen	nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Allantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	EuropÄischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschmäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schreckenfaller	feucht-warme WÄlder	nein
<i>Loplinga achine</i>	Gelbringfaller	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	GröÙer Feuerfaller	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillierender Feuerfaller	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-BlÄuling	Trockene, warme, karge FlÄchen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	TrockenlebensrÄume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
KÄfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	GröÙer Eichenbock, Heibock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nÄhrstoffarme vegetationsreiche StiltgewÄssern mit besonnten FlÄchen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein

Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rolbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympetma paeidica	Sibirische Winterlibelle	Niedermooere und Seeufer; reich strukturierte Melliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	Gebäude- und gehölbzwohnende und Bodenbrüter- Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur	nein
		MV gekennzeichnete Rasiplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

● Avifauna

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Die laut LINFOS im entsprechenden Messitschblattquadranten 2350-2 zwischen 2008 und 2016 verzeichneten sieben besetzten Brutplätze vom Kranich und der 2015 besetzte Seeadlerhorst werden, aufgrund der Fluchtdistanzen der Arten, vom Vorhaben nicht berührt und bleiben daher unberücksichtigt.

Im Rahmen der Potenzialanalyse am 15.04.20 wurden auf der Vorhabenfläche Arten gemäß Tabellen 2 bis 5 prognostiziert. Die vier streng geschützten bzw. laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten Braunkehlichen, Grauaammer, Feldlerche und Weißstorch sowie der Neuntöter als Art des Anhang I der EG- Vogelschutzrichtlinie werden zuvor in Tabelle 2 zusammengefasst und anschließend einzeln kommentiert.

Tabelle 2: Gesondert zu besprechende potenziell vorkommende Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BARTSchV	RL DMV	Bruthabitat im Dorf und dessen Umgebung	Nahrung	Maßnahmen
Braunkehlichen	<i>Saxicola rubetra</i>		bg	2/3	B	I,W,Sp,B, Schnecken	Pflanzungen
Grauaammer	<i>Emberiza calandra</i>	II	sg	3/IV	B	S,I,Sp	Pflanzungen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		bg	3/3	B	I,Sp,W, Schnecken	Pflanzungen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	bg	-V	Bu	I, Kleinsäuger, Vögel	Pflanzungen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	sg	3/2	NG	W, I, Reptilien, Amphibien, Fische, Kleinsäuger, Aa	Pflanzungen

Braunkehlichen (*Saxicola rubetra*) 1 BP

Die Art bevorzugt Biotope mit mehrschichtiger, im Bodenbereich jedoch lockerer Vegetationsstruktur. Höhere Stauden, überständige Fruchtstände, einzelne Büsche oder Bäume werden als Sing- und Ansitzwarten benötigt. Besiedelt werden mitunter schon kleine, brachliegende Wiesenflächen oder Trockenrasen an Wegrändern, Gräben und Böschungen. Eine intensivierte und monotone landwirtschaftliche Betriebsweise gilt als potenzielle Hauptgefährdung. Erhaltung und Förderung von extensiver Grünlandnutzung wirken positiv auf die Ansiedlung des Braunkehlichens. Geeignete Habitatstrukturen werden sehr schnell besiedelt (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von 20 - 40 m wenig störempfindlich und beansprucht eine Fläche von 0,5 bis > 3 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit einem vielfältigem Insekteninventar und Kleinstgetier benötigt (Flade 1994). Das insgesamt verfügbare Grünland ist ca. 0,6 ha groß. Es wird eingeschätzt, dass das Braunkehlichen lückige Bereiche im Grünland mit max. 1 Brutpaar besiedeln kann. Die Größe der lokalen Population beträgt laut Vokler (2014) 21-50 BP. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Beendigung der Brutperiode. Ein Eingriff innerhalb der Brutzeit kann zum Verlust von Gelegen und zur Tötung von Jungtieren führen. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Bauoffenmaßnahmen vor der Brutzeit durchzuführen. Es geht ein potenzielles Bruthabitat (1 BP) des Braunkehlichens verloren. Mit dem Kauf von Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist

bei der Vergrümmung eines Brutpaares von der Vorhabenfläche nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für das Braunkehlchens nicht gegeben.

Grauwammer (*Emberiza calandra*) 1 BP

Die Grauwammer besiedelt die mit Stauden durchsetzten ruderalen Vegetationsbestände am nördlichen Rand der Intensivgrünlandfläche als Bodenbrüter. Ein singendes Männchen würde bei der Begehung beobachtet. Die streng geschützte und laut Roter Liste Deutschlands gefährdete Grauwammer ist auch heute noch nahezu flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern verbreitet. Eine geringe Verbreitungsdichte lässt sich insbesondere in den Landschaftszonen Höhenrücken und Seepfanne sowie dem südwestlichen Vorland der Seepfanne feststellen (zurückzuführen auf den hohen Waldanteil). Die Dichte nimmt von Norden nach Süden deutlich ab. Bei der Betrachtung des Gesamtbestandes ist aktuell von einer insgesamt geringeren Dichte im Land auszugehen. Mit der Aufgabe der Flächenstilllegungen in der Landwirtschaft seit 2007 kam es bereits in vielen Gegenden wieder zu einem Bestandsrückgang. Als Hauptgrund für die Gefährdung der Grauwammer wird die gegenwärtige intensive Landwirtschaft mit ihren einseitigen Fruchtfolgen genannt. Um die Bestände zu schützen muss eine vielgliedrige Fruchtfolge mit mehrjährigen Kulturen und kleinflächigen Rotationsbrachen geschaffen werden (Vökler 2014). Derzeit wird die Grauwammer in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) geführt. Für die Art kommt für M-V eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu, da der stabile Bestand über 40 % am Gesamtbestand Deutschlands aufweist. Im entsprechenden Messtischblattquadranten sind nach Vökler 21-50 Brutpaare der Art verzeichnet.

Die Grauwammer besiedelt offene, ebene bis leicht wellige Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstige vertikale Strukturen als Singwarten (Hochstauden, Einzelbüsche) auf nicht zu armen Böden. Bevorzugt werden mehrjährige Brachen in landwirtschaftlich genutzten Räumen. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige und lückenhafte Bodenvegetation, während zur Nestanlage dichterer Bewuchs bevorzugt wird (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von 10 - 40 m wenig störempfindlich und beansprucht eine Fläche von etwa 1 bis 7 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit Pflanzensamen (v. a. Getreide) und zur Fütterung der Jungvögel Insekten inkl. Larven benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit der Grauwammer liegt im Zeitraum von Anfang März bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Beendigung der Brutperiode. Ein Eingriff innerhalb der Brutzeit kann zum Verlust von Gelegen und zur Tötung von Jungtieren führen. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Es geht ein potenzielles Bruthabitat (1 BP) der Grauwammer verloren. Mit dem Kauf von Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist bei der Vergrümmung eines Brutpaares von der Vorhabenfläche nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Grauwammer nicht gegeben.

Feldlerche (*Aulauda arvensis*) 1 BP

Feldlerchen nisten auf kurzrasigen, trockenen Flächen im offenen Gelände. Die Nahrung besteht aus Insekten, Spinnen, Würmern und Wirbellosen. Das Nestrevier ist 0,5-0,8 ha groß. Es wird eingeschätzt, dass die Feldlerche das etwa 0,6 ha große verfügbare Grünland mit max. 1 Brutpaar besiedeln kann. Die lokale Population umfasst nach Vökler 151-400 Brutpaare. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit Beendigung der Brutperiode. Ein Eingriff innerhalb der Brutzeit kann zum Verlust von Gelegen und zur Tötung von Jungtieren führen. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Es geht ein potenzielles Bruthabitat (1 BP) der Feldlerche verloren. Mit dem Kauf von Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist bei der Vergrümmung eines Brutpaares von der Vorhabenfläche nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Feldlerche nicht gegeben.

Neuntöter (*Lanius collurio*) 1 BP

Ein Brutplatz des Neuntöters befindet sich im Brombeergebüsch des aufgelassenen Gartens. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Verbreitung des Neuntöters nahezu flächendeckend und hat sich in allen drei Kartierungsperioden kaum verändert (Vökler 2014). Derzeit wird der Neuntöter in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) geführt. Für die Art trägt M-V eine besondere Verantwortung, da der stabile Bestand in M-V über 40 % des Gesamtbestandes Deutschlands einnimmt. Im entsprechenden Messtischblattquadranten sind nach Vökler mindestens 21-50 Brutpaare der Art verzeichnet. Als Bewohner des Offenlandes besiedelt der Neuntöter vorrangig Hecken bzw. Strand- oder Windschutzpflanzungen aus Schliehe, Weißdorn und Hundsrose, aber auch Einzelbüsche oder verbuschte aufgelassene Grünländer werden genutzt. Die angrenzenden offenen Bereiche mit einer nicht zu hohen bzw. dichten Krautschicht dienen zur Nahrungssuche (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 - 30 m wenig störempfindlich und beansprucht eine Fläche von < 0,1 bis > 3 (-8) ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit mittelgroßen und großen Insekten (Käfer, Hautflügler, Fliegen, Heuschrecken) aber auch Kleinsäugetern (Mäuse) benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Neuntöters liegt im Zeitraum von Ende April bis Ende August. Der Schutz der Brutstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt mit der Aufgabe des Reviers, das bedeutet bei Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologische Flexibilität der Art. Ein Eingriff innerhalb der Brutzeit kann zum Verlust von Gelegen und zur Tötung von Jungtieren führen. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Es geht ein potenzielles Bruthabitat (1 BP) des Neuntöters verloren. Mit dem Kauf von Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang

weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist bei der Vergrämung eines Brutpaares von der Vorhabensfläche nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Neuntöter nicht gegeben.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Der Weißstorch ist in M-V noch nahezu flächendeckend verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte befinden sich nach wie vor im Nordöstlichen Flachland, im Rückland der Seenplatte, aber auch im westlichen Teil der Westmecklenburgischen Seenplatte bis in das südwestliche Altmarken- und Sandergebiet. An vielen Brutstandorten (dörfliche Lage) wirkt sich die Verschlechterung der Nahrungssituation durch Maßnahmen der intensiven Landwirtschaft aus (VÖKLER 2014). Nach FLADE (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 30 - 100 m weniger störempfindlich und beansprucht zur Brutzeit einen Aktionsraum von 4 bis > 100 km² (Kolonien). Zur Nahrungssuche werden bevorzugt feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen angefliegen. In der Spalte „Hinweise zur Auslegung der Zugriffsverbote“ der „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016“ steht: „Grünlandflächen im 2.000 m-Umkreis um die Horste werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet.“ In der „Artschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) Teil Vogel Stand: 01.08.2016“ steht: „Bei essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen.“ Die Vorhabensfläche ist potenzielles Nahrungshabitat. Der nächstgelegene Weißstorchhorst befindet sich ca. 350 m vom Vorhaben entfernt, in der Stettiner Straße im Südosten Eggesins schräg gegenüber der Einfahrt Lindenstraße. Die Art wurde im Rahmen der Begehungen festgestellt. Die Überbauung des Intensivgrünlandes stellt einen Eingriff in essenzielle Nahrungsflächen der Art dar. Mit dem Kauf von Ökopunkten für eine Offenlandmaßnahme kann der Eingriff ersetzt werden. Die neu bereitgestellten Vegetationsstrukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für den Weißstorch nicht gegeben.

Besonders geschützte Arten

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2019 wurden in den Gehölzen besonders geschützte Brutvogelarten der Tabellen 3+4 festgestellt. Die Arten erleiden durch Fällungen Habitatverluste, die durch Strauch- und Ersatzbaumpflanzungen im Plangebiet ersetzt werden.

Tabelle 3: Potenzielle Baumbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BartSchV	RL DMV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		bg	Ba	I,Sp,B,S	Ersatzpflanzungen	
Elster	<i>Pica pica</i>		bg	Ba	A	Ersatzpflanzungen	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		bg	Ba	B,K,S	Ersatzpflanzungen	
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>		bg	Ba	A, Aa	Ersatzpflanzungen	
Ringellaube	<i>Columba palumbus</i>		bg	Ba	S,N,B,I	Ersatzpflanzungen	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		bg	Ba	I,K,B,S	Ersatzpflanzungen	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		bg	Ba	W,I,B, Schnecken	Ersatzpflanzungen	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		bg	Ba	S,I	Ersatzpflanzungen	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		bg	Ba	W,I,Sp,B,Obst	Ersatzpflanzungen	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		bg	Ba	I,Sp,B Assehn, Wirbellose	Ersatzpflanzungen	

Tabelle 4: Potenzielle Gebüschbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BartSchV	RL DMV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Ansel	<i>Turdus merula</i>		bg	V/V	Bu	A	Ersatzpflanzungen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		bg	V/V	Ba/Bu	S,I	Ersatzpflanzungen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		bg		Bu	Sp,B,I,W, Schnecken	Ersatzpflanzungen
Fitisiaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>		bg		Ba/Bu	S,B,F,I, Weichtiere	Ersatzpflanzungen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		bg		Ba/Bu	I,B,S	Ersatzpflanzungen
Girflitz	<i>Serinus serinus</i>		bg		Ba/Bu	K,S	Ersatzpflanzungen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		bg	-V	Bu	S,Sp,I	Ersatzpflanzungen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		bg		Bu	I,Sp,W,B	Ersatzpflanzungen
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		bg	V/-		I,Sp,B	Ersatzpflanzungen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		bg		Bu	I,Sp,B	Ersatzpflanzungen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		bg		Ba/Bu	I,Sp,W,B	Ersatzpflanzungen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		bg		Ba/Bu	I,Sp,W,B,s	Ersatzpflanzungen
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>		bg		Ba/Bu	I,Assehn, Sp, B	Ersatzpflanzungen

Es wurden weitere 6 Nischen- bzw. Höhlenbrüterarten prognostiziert. Alle bis auf den Zaunkönig nutzen ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Die Fortpflanzungsstätte der Bachstelze und des Buntspechtes ist bis zur Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art), die der Meisen mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte geschützt.

Tabelle 5: Potenzielle Nischen- und Höhlenbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BartschV	RL DMV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		bg	N,H	I,S,B	Ersatznistkästen	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		bg	H	I,N,B,S	Ersatzpflanzungen	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		bg	H	I,S,N,B,K	Ersatznistkästen	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		bg	H,N	I,Sp,B	Ersatznistkästen	
Kohlemeise 2/2	<i>Parus major</i>		bg	H	I,Sp,S	Ersatznistkästen	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		bg	N	I,Sp,W,B	Ersatznistkästen	

Tabelle 6: Festgestellte Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	VRL	BartschV	RL DMV	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		bg		Gb	I,Sp,W,B	
Haus Sperfling	<i>Passer domesticus</i>		bg	V/V	H	I,S,FF	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		bg		H	A, I,W,O	

Nahrung A=Allesfresser, Am=Ammeisen I=Insekten, Sp=Spinnen, We=Würmer, Aar=Aas, N=Nüsse, B=Beeren, S=Samen, FF=Feudfrüchte, K=Knospen, Fett=bevorzugte Nahrung
 Habitate B=Boden, Ba=Baum, Bu=Bus, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
 BartschV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
 VRL = Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
 RLD = Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet,

3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren können eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
 (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet

RL MV = Rote Liste Meck.-Vp.

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Untersuchungen zum Vorhaben wurde Brugeschehen in den Gebüsch und Bäumen des Plangebietes festgestellt. Fällungen sind daher außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Gebüsche und Bäume des Plangebietes sind Bruthabitate. Einige Bäume wurden zur Erhaltung festgesetzt. Ersatzpflanzungen im Plangebiet können die Habitate für Baum- und Gebüschbrüter ersetzen. Für den Verlust von Höhlen und Nischen wird Ersatz geleistet. Da dieser Verlust häufige Arten betrifft, deren Population durch die Planung nicht gefährdet wird, werden die Maßnahmen als FCS-Maßnahmen umgesetzt. Es entsteht kein Schädigungsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungsstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen): Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate werden ersetzt. Es entsteht kein Störungsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten Tötungs- und Verletzungsverbot und dem Tatbestand der erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bauaufreimmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu erhalten und zu sichern. Abgängige Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen. Die Bäume als Ersatz sind in der Mindestqualität Hochstamm mit durchgehendem ungekürztem Leittrieb, Stammumfang 12 bis 14 cm zu pflanzen.

Die folgenden Kompensations- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungsstand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

M1 Als Ersatz für die Fällung von 11 Bäumen mit mehr als 50 cm Stammumfang sowie für die Beseitigung anderer Gehölze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücken pro 200 m² Neuversiegelung 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Produktion Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Koniferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangem; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) sowie 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Neupflanzungen umfassen insgesamt 445 m² Sträucher und 45 Stück Bäume. Ausfall ist zu ersetzen.

M2 Die Überbauung von 6.000 m² Intensivgrünland als potenzielles Nahrungshabitat für den Weißstorch und potenzielles Bruthabitat für Offenlandbrüter erfordert externe Kompensationsmaßnahmen in Form von Offenland in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland. Offenlandmaßnahmen haben einen Wert von 3. Durch Kauf von 0,2 Ökopunkten je beanspruchter Wohngebietsfläche (insgesamt 2.000 Ökopunkte) z.B. der Offenlandmaßnahme VG 022 „Magerrasenentwicklung am Ueckertal bei Eggesin“ ist das Kompensationsdefizit zu decken.

Abb. 5: Lage der vorgeschlagenen Ökopunktmaßnahme

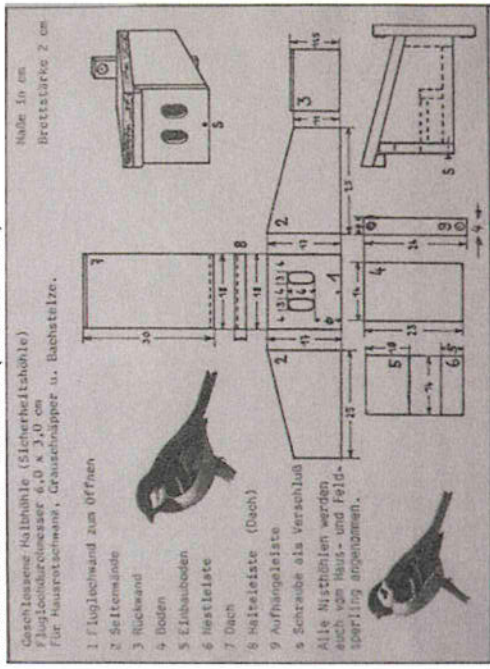


FCS – Maßnahmen (favorable conservation status- günstiger Erhaltungszustand)

FCS 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze, Gartenrotschwanz, Zaunkönig) ist zu ersetzen. An jedem neu entstehendem Gebäude ist ein Ersatzquartier für Nischenbrüter zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von insgesamt: 1 Nistkasten mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung im AFB. Erzeugnis

z.B.: Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de)
alternativ Fa. Schwegler

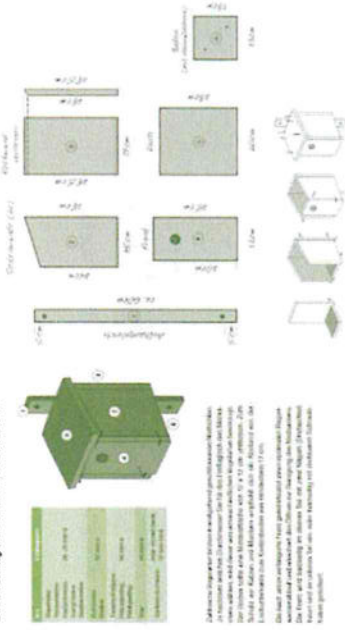
Abb. 6: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



FCS 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise) ist zu ersetzen. An jedem neu entstehendem Gebäude ist ein Ersatzquartier für Höhlenbrüter zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung von

- 1 Nistkasten Blaumeise ø 26-28 mm oder
 - 1 Nistkasten Kohlmeise/Feldsperling ø 32 mm
- entsprechend Montageanleitung im AFB Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler

Abb. 7: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)
Bauanleitung für den Höhlenbrüterkasten



10. Quellen

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010¹⁰
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

- Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
 BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebensplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena: Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. HEISE (2008): Säugtiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3, S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- KLAUS LIEDER, RONNEBURG, JOSEF LUMPE, Greiz, 2011, Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“
- PETER TROLTTSCH & ERIC NEULING, VOGELWELT 134: 155 – 179 (2013) 155 Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg
- CHRISTOPH HERDEN, JÖRG RASSMUS UND BAHRAM GHARAJEDAGHI Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen BIN – Skripten 247 2009

Anhang 1 -Fotodokumentation



Bild 01

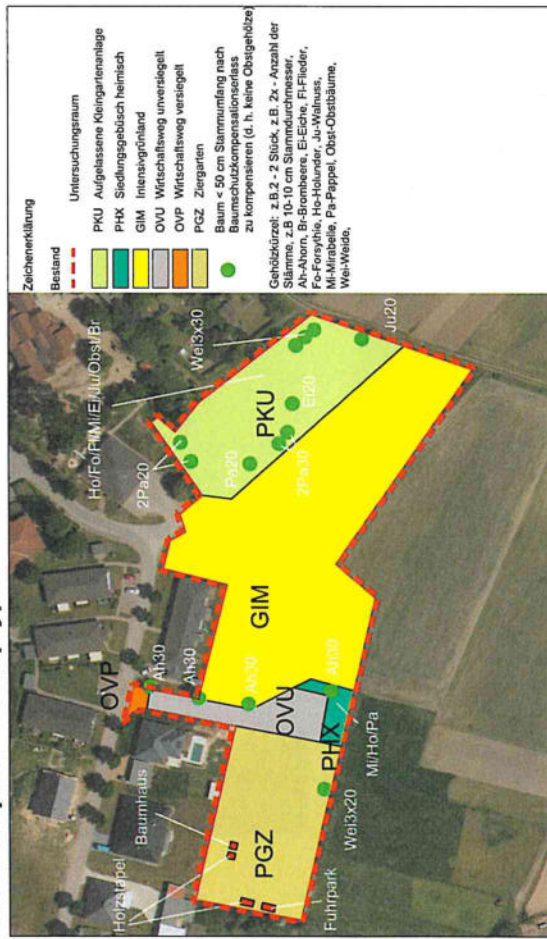
Östlicher Teil Intensivgrünland vom Nordosten



Bild 02

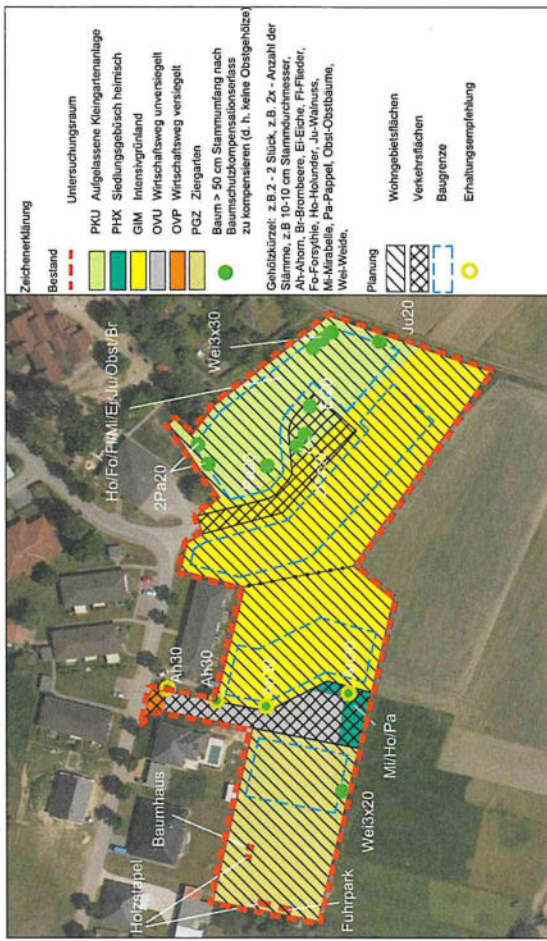
Westlicher Teil Intensivgrünland vom Nordosten

**B-Plan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin
Bestandsplan - Biotoptypen**



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941
Blatt - Nummer: 1 Datum: 08.06.20 Maßstab: 1: 1.250 Bearbeiter: K.Monthey-Kunhart

**B-Plan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" der Stadt Eggesin
Konfliktplan - Biotoptypen**



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941
Blatt - Nummer: 2 Datum: 08.06.20 Maßstab: 1: 1.250 Bearbeiter: K.Monthey-Kunhart



Bild 03 Aufgelassene Gärten



Bild 04 Aufgelassene Gärten

AFB für den B-Plan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" für das Gebiet südlich der Habichtstraße
 Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichsstraße 3
 Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409841 Mail: kunhart@gmx.net



Bild 05 Wendehammer



Bild 06 Ziergarten

AFB für den B-Plan Nr. 21/2019 "Wohngebiet Habichtstraße" für das Gebiet südlich der Habichtstraße
 Bearbeitung: Kunhart Freiraumplanung Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichsstraße 3
 Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409841 Mail: kunhart@gmx.net